## **EUROPÄISCHES PARLAMENT**

## VORDRUCK FÜR DIE EINREICHUNG EINER PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE

	Adressat:	RAT KOMMISSIO	DN 🖂	DE
MÜNDLICHE ANFRAGEN			SCHRIFTLICHE ANFRAGEN	
Mündliche Anfrage mit Aussprache (Art. 115)		Schriftliche Anfrage (Art. 117)	$\boxtimes$	
Anfrage für die Fragestunde (Art. 116)		Schriftliche Anfrage mit Vorrang (Art. 117 Abs 4)		
FRAGESTELLER:	Peter Simon, Jürger	n Klute		
BETRIFFT: (genau anzugeben)	Vereinbarkeit des arbeitsrechtlichen Sonderstatus der deutschen Kirchen mit EU-Wettbewerbsrecht und der EU-Grundrechtecharta			
TEXT: In Deutschland dürfen Kirchen gemäß Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland arbeitsrechtliche Vorschriften weitestgehend unabhängig regeln. Dieses als "Dritter Weg" bezeichnete von den Kirchen geschaffene Arbeitsrecht regelt die Grundlagen der arbeitsrechtlichen Beziehungen und der Entlohnung abweichend vom außerhalb der Kirchen geltenden Tarifvertragsrecht. Die Grundbedingungen werden stattdessen von kircheninternen Gremien festgelegt. So haben beispielsweise die großen Träger der katholischen und evangelischen Kirchen, Diakonie und Caritas, die in der Kranken- und Altenpflege oder als Betreiber von Kinderkrippen tätig sind, für sämtliche Mitarbeiter, unabhängig davon, ob es bei deren konkreten Tätigkeit auf weltanschauliche Fragen ankommt oder nicht, das Streikrecht ausgeschlossen. Dies betrifft ca. 1,2 Mio. Mitarbeiter in Deutschland. In einem Urteil vom 3. März 2010 entschied das Arbeitsgericht Bielefeld in Berufung auf Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen über dem Grundrecht auf Streik stehe.  Die Kommission wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:				
1. Inwiefern lässt sich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in Einklang mit dem europäischer Wettbewerbsrecht bringen, da andere Anbieter in diesem Bereich, z.B. in der Altenpflege oder Krankenhäuser, dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen und damit ihr Markteintritt erschwert wird bzw es zu strukturellen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der privatwirtschaftlichen Anbieter sozialer Dienste kommt?				

2. Inwiefern ist die Gewährung eines solchen arbeitsrechtlichen Sonderstatus der deutschen Kirchen durch den deutschen Staat in Einklang mit der Grundrechtecharta der Europäischen Union vereinbar? Darf ein Staat einer Religionsgemeinschaft ein solches Recht auch für solche Bereiche einräumen, in denen es nicht auf weltanschauliche Fragen sondern auf die Tätigkeit der Mitarbeiter ankommt?

Unterschrift (en): Datum: 24.11.2010